

Bundesministerium für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Sektion II / Abteilung II/A/9  
zH. Herrn Mag. Martin Zach, LL.M.,  
Frau Mag. Julia Dujmovits

per eMail an: [martin.zach@bmsgpk.gv.at](mailto:martin.zach@bmsgpk.gv.at); [julia.dujmovits@bmsgpk.gv.at](mailto:julia.dujmovits@bmsgpk.gv.at)

Unser Zeichen: Dr.JA/MM

Wien, 14.07.2021

**Betrifft: Entwurf Rundschreiben der ÖGK zu „COVID-19: Ausdruck Impfnachweis, COVID-Tests“**

Sehr geehrter Herr Mag. Zach, LL.M.!  
Sehr geehrte Frau Mag. Dujmovits!

Wir nehmen Bezug auf den uns vorliegenden o.g. Entwurf eines Rundschreibens der ÖGK an die ärztlichen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner. In diesem findet sich folgender Passus:

*„Verrechnungsausschluss: Das Honorar gebührt nur dann, wenn vom Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen am selben Tag beim jeweiligen Leistungserbringer keine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wurde. Das Bundesministerium hat klargestellt, dass auch COVID-19-Impfungen und COVID-19-Tests bei symptomatischen Personen als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung anzusehen sind und damit eine Verrechnung eines Ausdrucks am selben Tag ausschließen.“*

Gemäß § 747 ASVG sind die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der ÖGK durchzuführen. Weiters hat die ÖGK für einen Ausdruck aus dem Elektronischen Impfpass bzw. Ausstellung eines Impfzertifikats ein Honorar in Höhe von drei Euro zu bezahlen. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Abrechenbarkeit der Leistung normiert eine diesbezügliche Verordnung des Bundesministers. Sie sieht in § 1 Abs 2 vor, dass ein Honorar nur dann gebührt, wenn von der/vom Versicherten am selben Tag bei der/beim jeweiligen Leistungserbringer/in keine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen wurde.

Zur vom Bundesministerium im o.g. Rundschreiben vorgenommenen Qualifikation der COVID-19-Impfung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung hält die Österreichische Ärztekammer fest, dass präventive Leistungen wie insb. Schutzimpfungen nicht von § 117 ASVG erfasst und als Leistungen der Krankenversicherung gewährt werden. Ebenso ist uns nicht bekannt, dass sie per Verordnung als sog. „sonstige vordringliche Maßnahme zur Erhaltung der Volksgesundheit“ qualifiziert wurden. Die vom Bundesministerium vorgenommene Interpretation der COVID-19-Impfungen als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung anzusehen, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Überdies dürfen wir festhalten, dass im Vorfeld der Verordnung zu keinem Zeitpunkt ein Verrechnungsausschluss in diesem Sinne thematisiert wurde, vielmehr seitens des

Bundesministeriums informell kommuniziert wurde, die ärztlichen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner dahingehend zu informieren, bereits ab 19. Mai 2021 die Ausdrücke zu dokumentieren um eine rückwirkende Verrechnung der Leistung sicherstellen zu können.

Die seitens des Bundesministeriums vorgenommene Qualifikation bzw. o.g. Klarstellung ist für die Ärztekammer daher nicht nachvollziehbar. In diesem Sinne ersuchen wir um entsprechende Richtigstellung hinsichtlich des Verrechnungsausschlusses gegenüber der ÖGK, damit die Information an die ärztlichen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zeitnah ausgesandt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.  
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.  
Präsident